

Ihre ganz persönlichen Steuertipps

In dieser Ausgabe

- | | |
|------------------------|---|
| Kurz notiert | 1 |
| Neue Steuermaßnahmen | 1 |
| Neuerungen | 2 |
| Basispauschalierung | 2 |
| Geringfügige | 3 |
| Beschäftigung | 3 |
| Photovoltaik | 3 |
| Steuerreporting | 4 |
| Kapitalvermögen | 4 |
| Mitarbeiterprämie 2025 | 5 |
| Streaming | 5 |
| Gefahrenzulage | 6 |
| Erhöhung Pendlereuro | 6 |

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Website www.polysteuferfrei.at abrufbar.

IMPRESSUM:
Herausgeberin und Medieninhaberin:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhanderin
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@polysteuferfrei.at
Internet: www.polysteuferfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation

Kurz notiert

Wegen der Vielzahl von Änderungen hier eine Zusammenfassung weiterer Steuermaßnahmen:

Noch bis Ende 2025 können von Vermietern

- thermisch-energetische Sanierungen und
- ein Heizungstausch von fossilen zu klimafreundlichen Systemen in **Wohngebäuden** mit 15% Öko-Zuschlag abgesetzt werden. Dies gilt für betriebliche wie außerbetriebliche Vermietungen. Bei Erhaltungsaufwand (sog. Instandhaltung oder Instandsetzung) fällt der Öko-Zuschlag in das Jahr der Aufwendungen, bei Herstellungsaufwand in das Jahr der Fertigstellung.

Ab dem 1. Jänner 2026 wird die Zuwendung in eine **Privatstiftung** mit 3,5% besteuert (davor waren es 2,5% Stiftungseingangssteuer).

Für **Verhütungsmittel** und Produkte für die monatliche Damenhygiene entfällt ab 2026 die 10%ige Umsatzsteuer. Diese Waren sind dann steuerfrei.

Leichte Nutzfahrzeuge (Kraftfahrzeuge der Klasse N1) sind ab 1. Juli 2025 nur mehr **NOVA**-pflichtig, wenn sie hauptsächlich der Personenbeförderung dienen. Somit fallen bestimmte Kasten-, Pritschen- und Pickup-Wagen unter die Befreiung.

Galt ab 1. Jänner 2025 für PKW, Motorräder und Fahrräder ein einheitlicher **Kilometergeld**-Satz von 0,50 EUR, so wurde ab 1. Juli 2025 wieder eine Staffelung eingeführt. Hier im Detail:

Kilometergeld	2024	bis Juni 2025	ab Juli 2025
PKW	0,42	0,50	0,50
Motorräder	0,24	0,50	0,25
Fahrräder	0,38	0,50	0,25

(Marina Polly)

Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient,

das Jahr 2025 hat eine Vielzahl von Gesetzesänderungen gebracht, und die Reformen gehen auch noch weiter.

Manches wirkt sich erst ab 2026 aus, wie der Verlust des Arbeitslosengeldes bei Zuverdienst; die Mitarbeiterprämie für 2025 ist etwas weniger attraktiv ausgefallen als zuletzt; ein neuer Standard-Report für Wertpapier- und etwa Kryptoeinkünfte soll Steuerklarheit ab dem Jahr 2025 schaffen.

Hier haben wir ausschließlich Änderungen zusammengetragen, die bereits gesetzlich fixiert sind, und freuen uns, wenn Sie interessante Fakten darin finden.

Für die bevorstehenden Feiertage viel Erholung und für das neue Jahr alles Gute wünscht

Ihre Mag. Marina Polly



Ihre Steuerberatung

Neuerungen Basispauschalierung

Für Gewerbetreibende und Selbständige (Freiberufler) wurde mit der Ausweitung der Basispauschalierung von Betriebsausgaben neben der Kleinunternehmerpauschalierung (siehe vorherige Ausgabe) eine weitere administrative Entlastung geschaffen.

Voraussetzung für die Geltendmachung der pauschalen Betriebsausgaben ist, dass keine gesetzliche Vorschrift zur Buchführungspflicht besteht und diese auch nicht freiwillig geführt werden, Kosten theoretisch anfallen können sowie die Unterschreitung der Umsatzgrenzen im Vorjahr.

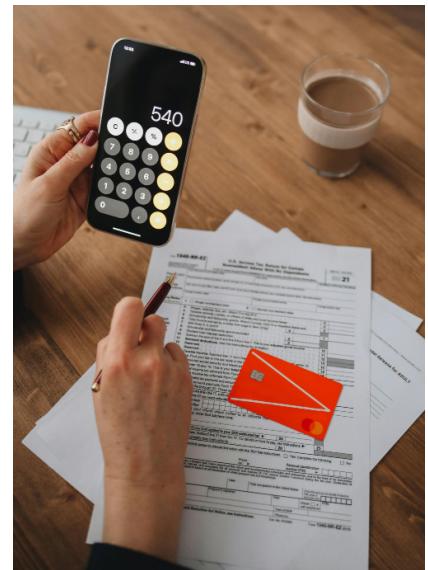
	bis 2024	2025	2026
Vorjahresumsatz	€ 220.000	€ 320.000	€ 420.000
Durchschnittssatz für pauschale Betriebsausgaben für aufgezählte Tätigkeiten:	6%	6%	6%
- kaufm. oder technische Beratung - Gesellschafter- Dienstnehmer > 25% Beteiligung - Vortragende, unterrichtende, erzieherische, wissenschaftliche oder schriftstellerische Tätigkeit - Vermögensverwalter und Aufsichtsräte			
Pauschale Betriebsausgaben höchstens	€ 13.200	€ 19.200	€ 25.200
Durchschnittssatz für pauschale Betriebsausgaben für alle übrigen Einkünfte gem. § 22 + § 23 EStG	12%	13,5%	15%
Pauschale Betriebsausgaben höchstens	€ 26.400	€ 43.200	€ 63.000

Für die Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns können zusätzlich noch weitere Betriebsausgaben geltend gemacht werden: Ausgaben für Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe, Personalkosten, Fremdlöhne und Fremdleistungen, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, das Arbeitsplatz- und Öffi-Ticket- Pauschale, Reise- und Fahrtkosten soweit ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht sowie der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags von 15% (höchstens 4.950 €). Die Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ist nicht möglich.

Sind die Voraussetzungen der einkommensteuerlichen Basispauschalierung erfüllt, können Unternehmer zudem pauschale Vorsteuern in Höhe von 1,8 % des Umsatzes geltend machen (2024 3.960 €, 2025 5.760 € und ab 2026 7.560 €)

Die Gewinnermittlung erfolgt auch bei der Basispauschalierung durch die Erstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Die Wahl von den tatsächlichen Kosten zur administrativarmen Basispauschalierung oder umgekehrt steht dem Steuerpflichtigem frei.

Jedoch ist zu beachten, dass bei einem freiwilligen Wechsel von der Basispauschalierung auf die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit tatsächlichen Kosten, eine erneute Ermittlung der Betriebsausgabenpauschale erst wieder nach dem Ablauf von 5 Jahren möglich ist (**5-Jahres-Bindung**). Diese Bindungswirkung entfällt, wenn der Wechsel aufgrund der Höhe der Vorjahresumsätze und dem Wegfall von Voraussetzungen gesetzlich erforderlich ist.



(Ines Polly)



Ihre Steuerberatung

Änderung bei der geringfügigen Beschäftigung ab 1.1.2026

Die Geringfügigkeitsgrenze wird mit 1.1.2026 erstmals nicht erhöht, sondern bleibt bei 551,10 € pro Monat.

Weiters wird mit 1.1.2026 der geringfügige Zuverdienst zum Arbeitslosengeld oder zur Notstandshilfe eingeschränkt. Dann dürfen nur noch bestimmte Gruppen ein geringfügiges Dienstverhältnis haben und weiterhin Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen.

Welche Gruppen von Arbeitslosen dürfen geringfügig dazuverdienen?

- Nebenjob-Weiterführer, die schon 26 Wochen lang neben ihrem vollversicherten Hauptjob durchgehend einen geringfügigen Nebenjob hatten und diesen nach Ende des Hauptjobs weiterführen.
- Langzeitarbeitslose Personen, die schon mindestens 365 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bekommen haben und danach für maximal 26 Wochen einen geringfügigen Job annehmen.
- Langzeitarbeitslose Personen ab dem vollendeten 50. Lebensjahr oder mit Behindertenstatus (mindestens 50%), die mindestens 365 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben.
- Wiedereinsteiger, die nach mindestens 52 Wochen Krankheit oder Reha langsam wieder ins Arbeitsleben zurückfinden, dürfen für bis zu 26 Wochen geringfügig arbeiten.
- Teilnehmer einer AMS-Schulungsmaßnahme von mindestens vier Monaten und mindestens 25 Wochenstunden.

Die Möglichkeit für 26 Wochen eine geringfügige Beschäftigung auszuüben, gilt nur einmal je Anwartschaft.

Wenn keine der vier genannten Personengruppen auf einem zutrifft, besteht die Möglichkeit, die geringfügige Beschäftigung bis 31.1.2026 zu beenden. Damit erhalten Sie weiterhin volles Arbeitslosengeld oder volle Notstandshilfe ab dem 1.1.2026.

(Renate Schneider)

Photovoltaikerlass: Photovoltaikanlagen und Energiegemeinschaften im Ertragssteuerrecht

Am 4.8.2025 wurde ein neuer PV-Erlass veröffentlicht, in welchem sich erstmals ein Abschnitt zu Energiegemeinschaften findet. Ab der Veranlagung 2025 ist der Erlass anzuwenden, kann aber auch für frühere Veranlagungen herangezogen werden.

Eine Energiegemeinschaft ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Teilnehmern für die gemeinsame Produktion, Speicherung und Verwertung von Energie. Energiegemeinschaften dürfen Strom produzieren, aber keinen kaufen. Sie werden als Stromproduzentinnen angesehen. Ertragsteuerlich und umsatzsteuerlich wird aber aufgrund der wirtschaftlichen Betrachtungsweise eine Stromlieferung angenommen.

Unterschieden werden Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) und Bürgerenergiegemeinschaften (BEG). Die Unterscheidung erfolgt aufgrund der verfügbaren Netzebenen, der erfassten Energiearten und der zugelassenen Energiequellen. Ertragsteuerlich ergeben sich daraus aber keine Auswirkungen. Es ist möglich, an bis zu fünf Energiegemeinschaften teilzunehmen.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Energiegemeinschaft für die Einspeisung von Energie in die Gemeinschaft und auch für den Bezug von Energie von der Energiegemeinschaft bessere Tarife bietet als Energieversorgungsunternehmen. Das soll die Teilnahme für Konsumenten und Produzenten attraktiv machen.

EEG werden meist in Form eines Vereins oder einer Genossenschaft gegründet, weshalb der PV-Erlass auf diese Rechtsformen fokussiert. Diese unterliegen der Körperschaftssteuer, jedoch fällt keine Mindestkörperschaftssteuer an. In der Regel stehen Energiegemeinschaften keine abgabenrechtlichen Begünstigungen gemäß §§ 34 ff BAO zu. Das wirtschaftliche Eigentum an der Photovoltaikanlage verbleibt meist beim Mitglied bzw.



Genossenschafter. Diesem stehen AfA und IFB zu.

Die Einspeisung von Strom aus Photovoltaikanlagen erwirtschaftet Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen kann die Steuerbefreiung nach § 3 Abs 1 Z 39 EstG greifen. Bei Körperschaften öffentlichen Rechts entsteht ein Betrieb gewerblicher Art, sofern die Tätigkeit wirtschaftliches Gewicht hat. Ein begünstigungsschädlicher Betrieb kann bei abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften vorliegen.

In der Regel unterliegen Energiegemeinschaften der Körperschaftssteuerpflicht. Ihre Mitglieder, die in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Stromlieferanten gelten, unterliegen der allgemeinen Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer (sofern für natürliche Personen die Steuerbefreiung nicht greift).

(Lilian Levai-Dalbauer)

Steuerreporting für Kapitalvermögen inklusive Kryptowährungen ab 2025

Mit dem 1.1.2025 ist die Steuerreporting-Verordnung in Kraft getreten. Diese regelt ein einheitliches und detailliertes Steuerreporting für Einkünfte aus Kapitalvermögen inklusive Kryptowährungen. Davon betroffen sind KESt-abzugsverpflichtete Stellen wie etwa inländische Banken, Broker und Kryptodienstleister. Dadurch sollen Steuerbescheinigungen und dabei besonders der Verlustausgleich vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Das Steuerreporting muss laut Anlage 1 der Verordnung erstellt werden und alle relevanten Daten zu Kapitalerträgen (u.a. Zinsen, Dividenden, Substanzgewinne) und Verlusten eines Kalenderjahres, sowie anrechenbare ausländische Quellensteuern enthalten. Im Detail hat das Steuerreporting Folgendes zu umfassen:

- alle Einkünfte, die dem Grunde nach dem KESt-Abzug unterliegen, inklusive freiwilligem KESt-Abzug für unverbrieft Derivate
- berücksichtigte ausländische Quellensteuern und einbehaltene Kapitalertragsteuer
- Änderungen bei der Depotinhaberschaft

Weiters gilt die Privatvermögensfiktion, also die Vermutung, dass Wirtschaftsgüter, Derivate und Kryptowährungen nicht im Betriebsvermögen gehalten werden.

Das Steuerreporting ist nach einer Vorlage zu erstellen. Zu unterscheiden ist zwischen Einkünften aus Kryptowährungen, auf die der besondere Steuersatz von 27,5% anzuwenden ist. Ein automatischer Verlustausgleich durch den Kryptowährungs-Dienstleister ist nicht zulässig, wenn die Einkünfte aus Kryptowährungen einem Betriebs- oder Treuhandvermögen zuzurechnen sind oder wenn die Einkünfte pauschal (KESt-Abzug nach § 93 Abs 4a EstG) ermittelt wurden.

Auf Verlangen von unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen (Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich) muss das Steuerreporting bis 31. März des Folgejahres zur Verfügung gestellt werden. Steuerreportings können, wenn gewünscht, für die letzten fünf Jahre ausgestellt werden. Nachträgliche Berichtigungen sind in den Reportings der folgenden drei Kalenderjahre zu vermerken.

Einkünfte aus Kryptowährungen werden gesondert ausgewiesen, weil diese nicht im Rahmen des automatischen Verlustausgleichs mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen. Vielmehr ist ~~der Ausgleich nur im Rahmen der Verlustausgleichung zulässig~~.

Durch die neue Verordnung wird die bisherige Verlustausgleichsbescheinigung ersetzt. Die detaillierte und einheitliche Darstellung der Kapitalerträge, einschließlich Kryptowährungen, und darauf anfallende Steuern soll Steuererklärungen erleichtern und Nachweisprobleme reduzieren.

(Lilian Levai-Dalbauer)



Ihre Steuerberatung

Mitarbeiterprämie und -gewinnbeteiligung 2025

Mitarbeiterprämie 2025

Im Jahr 2025 können Unternehmer unter folgenden Voraussetzungen eine steuerfreie Mitarbeiterprämie auszahlen:

- Die Mitarbeiterprämie stellt eine zusätzliche Zahlung dar.
- Pro Dienstnehmer und Kalenderjahr können maximal 1.000 € ausgezahlt werden.
- Für die Gewährung bzw. Nichtgewährung und für betragliche Differenzierung müssen **sachlich, betriebsbezogene Gründe** vorliegen.

Die Befreiung betrifft ausschließlich die Lohnsteuer. Das hat zur Folge, dass Sozialversicherungsbeträge sowie Lohnnebenkosten (BV, DB, DZ, KommSt.) anfallen.

Ein Beispiel:

Bei einer Auszahlung von 1.000 € Mitarbeiterprämie erhält der Dienstnehmer, nach Abzug des Sozialversicherungsbeitrags, 848,80 €. Die Gesamtkosten für den Dienstgeber belaufen sich 1.295,70 €.

Mitarbeitergewinnbeteiligung

Unternehmen haben seit der Veranlagung 2022 die Möglichkeit, eine steuerfreie Gewinnbeteiligung von bis 3.000 € pro Jahr auszuzahlen. Die Voraussetzungen dafür sind:

- Nur für aktive Mitarbeiter
- Die Beteiligung ist allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zu gewähren.
- Die absolute Deckelung für die Mitarbeitergewinnbeteiligung basiert auf der Gewinngröße: Es wird grundsätzlich das EBIT des Vorjahres zugrunde gelegt.
- Die Zahlung darf nicht aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift (z.B. Kollektivvertrag) erfolgen.
- Nicht anstelle eines bisherigen Arbeitslohnes
- Nicht anstelle einer „übliche Lohnerhöhung“

Die Befreiung bezieht sich wie bei der Mitarbeiterprämie ausschließlich auf die Lohnsteuer.

Im Jahr 2025 können Unternehmen außergewöhnliche Leistungen ihrer Mitarbeiter durch die steuerfreie Gewinnbeteiligung und die Mitarbeiterprämie anerkennen.

Die Auszahlung von Gewinnbeteiligungen und Mitarbeiterprämien **darf die Gesamtgrenze von 3.000 € nicht überschreiten. Bei Zahlungen über 3.000 € ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig.**

(Radosveta Ivanova)

Online-Veranstaltungen (Streaming, Webinare) – Wie beeinflusst das die verrechnete Umsatzsteuer?

Die zunehmende Bedeutung digitaler Dienstleistungen macht auch vor dem Umsatzsteuerrecht nicht halt. Erforderlich wurde daher eine am EU-Recht orientierte Regelung der Leistungsortbestimmung für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, die per Streaming übertragen oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht werden. Diese Leistungen werden ab 1.1.2025 am Ansässigkeits-, Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verbrauchers und nicht mehr am Ort, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden, besteuert. Weiters werden die Streaming-Leistungen nicht in die Umsatzgrenze iHv 10.000 € für Kleinstunternehmer einbezogen.

(Renate Schneider)



Ihre Steuerberatung

Wann ist die Steuerfreiheit bei der Gefahrenzulage gegeben?

Die Steuerfreiheit bei der Gefahrenzulage ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Die Zulage muss zusätzlich zum Grundlohn gewährt werden und eine Abgeltung für besondere Erschwernisse, Verschmutzungen oder Gefahren darstellen.
- Die Zulage muss auf einer lohngestaltenden Vorschrift beruhen (z.B. Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung, Einzelvereinbarung).
- Die Zulage muss angemessen sein und die Tätigkeit muss überwiegend einer Gefährdung unterliegen. Von einem angemessenen Ausmaß der Zulage wird im Regelfall dann ausgegangen, wenn die Zulage der Höhe nach einer lohngestaltenden Vorschrift entspricht. Eine überwiegend gefährdete Tätigkeit wird ausgeübt, wenn diese mehr als 50% der gesamten Arbeitszeit ausmacht. Arbeitspausen oder Hilfstätigkeiten (z.B. Fahrten zwischen Tätigkeitsorten) haben bei der Beurteilung des Überwiegens außer Betracht zu bleiben.

Wenn die Arbeit überwiegend den Kontakt mit infektiösen Substanzen (z.B. Blut, Harn, Stuhl, Tränenflüssigkeit) umfasst, liegt eine Berufsgefahr vor, die eine steuerfreie Gefahrenzulage rechtfertigt. Ist ein Arbeitnehmer ausschließlich mit Aufgaben betraut, die mit einer permanenten Infektionsgefahr verbunden sind, so erübrigt es sich, darüber Aufzeichnungen zu führen. Die Steuerfreiheit der Gefahrenzulage ist damit gegeben. Gehören zum Aufgabengebiet auch administrative Tätigkeiten ohne Patientenkontakt, wie Telefondienst, Büroarbeiten oder Berichtspflichten, muss der nicht gefährdende Teil der Tätigkeit nachgewiesen werden. Um diese Umstände nachzuweisen, muss für jeden Arbeitnehmer durch genaue Arbeitszeitaufzeichnungen dokumentiert werden, an welchen Tagen, zu welcher Tageszeit, welche Arbeit geleistet wurde. Kann damit nachgewiesen werden, dass die Arbeit überwiegend im Gefahrenbereich liegt, dann kann die Gefahrenzulage zur Gänze steuerfrei behandelt werden. Ansonsten ist die gesamte Zulage zu versteuern. Die steuerfreie Gefahrenzulage besteht auch während des Krankenstandes. Während des Urlaubs ist die Zulage immer steuerpflichtig, da in diesem Zeitraum keine Gefährdung besteht.



(Renate Schneider)

Erhöhung des Pendlereuros

Im Jahr 2026 wird der Pendlereuro von 2 € auf 6 € pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke erhöht, wenn ein Anspruch auf Pendlerpauschale besteht. Die Anpassungen gelten ab der Veranlagung 2026 sowie beim Lohnsteuerabzug für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2025 beginnen.

Ziel dieser Anpassung ist es, die Steuerlast für Pendler zu senken und die Nettolöhne zu erhöhen. Statt dem Klimabonus, der mit 2025 abgeschafft wurde, fördert die Regierung so zielgerichteter und spart an die zwei Milliarden Euro pro Jahr.

Um das Pendlerpauschale bzw. den Pendlereuro zu berücksichtigen, wird ein aktueller Ausdruck vom Pendlerrechner benötigt.

(Radosveta Ivanova)

